



An den Grossen Rat

16.1499.01

WSU/P161499

Basel, 25. Januar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 24. Januar 2017

**Ausgabenbericht betreffend Betrieb der Informations- und Beratungsstellen (INBES) durch die Stiftung Rheinleben in Basel für die Jahre 2017 bis 2019**

# Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Begründung</b> .....	<b>3</b>
2.1 Ausgangslage.....	3
2.2 Bedarfssituation.....	3
<b>3. Vertragsinhalte</b> .....	<b>4</b>
3.1 Art und Empfängerschaft der Leistungen.....	4
3.2 Leistungsmenge und Laufzeit.....	4
3.3 Vergütungssystem.....	5
3.4 Kosten und finanzielle Auswirkungen für den Kanton.....	5
<b>4. Erfüllung der Grundsätze für kantonale Finanzhilfen</b> .....	<b>5</b>
4.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung.....	5
4.2 Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsnehmer.....	5
4.3 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten.....	6
4.4 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann.....	6
<b>5. Antrag</b> .....	<b>6</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, den Betrieb der Informations- und Beratungsstellen (INBES) im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung durch die Stiftung Rheinleben im Sinne Weiterer Leistungen gemäss § 9 BHG in Form von Finanzhilfen für die Jahre 2017 bis 2019 zu genehmigen. Es sind dies Beiträge in der Höhe von insgesamt maximal 1'249'893 Franken (2017: 323'781 Franken; 2018: 532'412 Franken; 2019: 393'699 Franken). Diese Kosten hatte der Regierungsrat im Ratschlag zum neuen Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) bereits angekündigt und sie werden im Budget des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) im Rahmen des Systemwechsels der Behindertenhilfe intern kompensiert.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des BHG wurden parallel zur partnerschaftlichen Ausarbeitung der Verordnung mit mehreren Verhandlungspartnern Gespräche über den Betrieb der INBES geführt. Die Verhandlungen zogen sich bis in den Dezember 2016, da ein Mitbewerber für das angedachte Konzept kurzfristig nicht mehr zur Verfügung stand. Entsprechend verspätet gelangt vorliegender Ausgabenbericht an den Grossen Rat. Der Verhandlungspartner wurde über die Verzögerungen informiert und hat zugesichert, für die Weiterführung der bisherigen Leistungen ab 1. Januar 2017 bis Vorliegen eines Grossratsbeschlusses in Vorleistung zu gehen.

## 2. Begründung

### 2.1 Ausgangslage

Per 1. Januar 2017 trat das neue Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) in Basel-Stadt in Kraft. Es bildet die Grundlage für den Systemwechsel, den die Regierungsräte von Basel-Stadt und Basel-Landschaft am 1. Dezember 2009 partnerschaftlich beschlossen hatten. Das Gesetz legt fest, dass nun der individuelle Betreuungsbedarf jeder Person mit Behinderung im Zentrum steht und die erforderlichen Leistungen durch die Behindertenhilfe gewährleistet werden.

Die Informations- und Beratungsstellen (INBES) sind dabei Teil der Flankierenden Massnahmen gemäss Konzept der Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft und als solche Voraussetzung für die Umsetzung des Systemwechsels. Im BHG werden die Flankierenden Massnahmen nun als „Weitere Leistungen“ bezeichnet. Diese *„umfassen die Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen“* (§ 9 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 4 BHG).

In Bezug auf das Verfahren der Individuellen Bedarfsermittlung umfassen die Weiteren Leistungen insbesondere Beratung und Unterstützung. Der Ratschlag zum BHG vom 24. Juni 2015 führt aus, dass diese Weiteren Leistungen von qualifizierten Informations- und Beratungsstellen (INBES) angeboten werden (Seite 21). Im BHG wird daher bestimmt, dass die Weiteren Leistungen über Betriebsbeiträge finanziert werden: *„Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung“* (§ 23 BHG).

### 2.2 Bedarfssituation

In Basel-Stadt existieren bereits verschiedene Beratungsangebote, die speziell Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen. Eine unabhängige individuelle Bedarfsermittlung war im bisherigen System der Objektfinanzierung jedoch nicht vorgesehen, weshalb auch keine Unterstützung der Menschen mit Behinderung in diesem Verfahren erforderlich war.

Der Umfang an Unterstützung bei der individuellen Bedarfsermittlung wurde im Rahmen des bi-kantonalen BHG-Projektes gemeinsam mit Basel-Landschaft erhoben. Die Inanspruchnahme der INBES ist freiwillig und nicht in jedem Fall zwingend erforderlich für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte. Den Personen mit Behinderung sind ihre Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Unterstützung aufzuzeigen. Es kann zum Beispiel sinnvoll sein, dass sie von einer Bezugsperson beim Ausfüllen des Fragebogens assistiert werden.

Da bisher noch keine ausreichenden Erfahrungswerte vorliegen, basiert das Mengengerüst auf Zahlen aus den kantonalen Datenbanken (Anzahl Leistungsbeziehende, Anzahl Neueintritte) sowie Annahmen zur Individuellen Bedarfsermittlung (Anzahl IHP, Anzahl Selbsteinschätzungen IBB*plus*, zeitlicher Aufwand für die einzelnen Arbeitsschritte). Als Orientierungsrahmen dienen dabei die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt zur Selbsteinschätzung im Jahr 2014 sowie die Erfahrungswerte aus dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) in Deutschland, in welchem das IHP-Verfahren erarbeitet wurde und seit 2003 eingesetzt wird. Bei den relativ knappen Annahmen zum zeitlichen Aufwand handelt es sich jeweils um Durchschnittswerte.

Über die Laufzeit des Vertrages wird der Umfang abhängig von der Nachfrage nach Bedarfsermittlung unterschiedlich hoch ausfallen. Durch die im BHG definierten Übergangszeiten insbesondere für den ambulanten Bereich wird mit einer Spitze im Jahr 2018 gerechnet, da dort die Bedarfsermittlung vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossen sein muss (§ 41 Abs. 2 BHG). Damit ergeben sich zusätzlich zu den bisherigen Beratungsleistungen die folgenden Bedarfe:

Jahr	Anzahl Beratungen	Gesamter Stundenaufwand
2017	774	2'429 Stunden
2018	1'231	4'101 Stunden
2019	933	3'071 Stunden

Tab. 1: Beratungsbedarf zur Unterstützung der individuellen Bedarfsermittlung 2017 - 2019

### 3. Vertragsinhalte

#### 3.1 Art und Empfängerschaft der Leistungen

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, für diese Beratungsleistungen etablierte und bei dem betroffenen Personenkreis akzeptierte Partner zu finden. Entsprechend liefen seit April die Sondierungsgespräche. Im Kanton Basel-Stadt sind dabei insbesondere zwei Organisationen aktiv. Die Pro Infirmis, insbesondere im Bereich der Körper- und Geistigbehinderten sowie die Stiftung Rheinleben, mit Schwerpunkt im Bereich der psychischen Beeinträchtigungen. Beide sind professionell agierende und gut aufgestellte Organisationen, die den Betrieb der INBES inhaltlich sach- und zielgerecht gewährleisten können. Entsprechend bevorzugte das WSU als verhandlungsführendes Departement ein Splitting der Aufgabe auf die beiden Institutionen. Im Rahmen der Verhandlungen stellte sich allerdings heraus, dass die Pro Infirmis aus betriebswirtschaftlichen Gründen für die Betreibung des durch den Kanton angedachten Splittings nicht zur Verfügung stehen kann.

#### 3.2 Leistungsmenge und Laufzeit

Aufgrund der Bestrebungen des zuständigen Departements, die Beratungsleistungen nach Zielgruppen zu vergeben, werden zwei Leistungsvereinbarungen, getrennt nach Behinderungsart abgeschlossen. Die Stiftung Rheinleben sieht auch perspektivisch seinen Schwerpunkt im Bereich der Begleitung und Beratung von Personen mit psychischen Beeinträchtigungen. Daher wird im Laufe der nächsten Jahre für die Beratung von anderen Behinderungsgruppen gemein-

sam mit dem Kanton nach weiteren Partnern gesucht. Die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Rheinleben wurde entsprechend in zwei separate Vereinbarungen aufgeteilt und soll künftig auch an zwei verschiedene Leistungserbringer vergeben werden können.

Die Laufzeit der Leistungsvereinbarungen beträgt drei Jahre und orientiert sich an der gemeinsamen Bedarfsplanungsperiode 2017 - 2019 der Behindertenhilfe von Basel-Stadt und Basel-Landschaft (§ 34 BHG). Analog laufen auch die Verträge zum Betrieb einer INBES in Basel-Landschaft mit der Stiftung Mosaik sowie der Stiftung Rheinleben ebenfalls über drei Jahre.

### 3.3 Vergütungssystem

Auf der Grundlage des Mengengerüsts und den Annahmen zum zeitlichen Aufwand wurde ein Kostenrahmen für den Aufbau der INBES im und für den Kanton Basel-Stadt für die angestrebte Vertragslaufzeit 2017 - 2019 errechnet. Neben der Unterstützung bei der Bedarfsermittlung fallen bei der INBES weitere Aufgaben an, wie beispielsweise der Austausch mit den kantonalen Verwaltungen, die Dokumentation, Qualitätssicherung, Evaluation, die Wege von und zu Gesprächen etc. Als Berechnungsgrundlage wurde, wie bereits im Ratschlag zum BHG in 2015 ausgeführt, ein Stundenansatz von 125 Franken vereinbart. Grundlage ist die am Kunden geleistete Beratungsstunde. Alle weiteren Kosten sind durch diese Vergütung mit abgegolten. Im Kanton Basel-Landschaft gelten die gleichen Kostensätze analog. Die Grundsätze der Bemessung nach § 11 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz wurden bei der Kostenberechnung entsprechend berücksichtigt.

### 3.4 Kosten und finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die Kosten für die im Rahmen der Verträge mit der Stiftung Rheinleben vereinbarten Leistungen zum Betrieb der Informations- und Beratungsstellen belaufen sich für den Kanton Basel-Stadt auf maximal 1'249'893 Franken über die gesamte Laufzeit:

- a) Für den Betrieb einer INBES für Personen mit einer **psychischen oder Suchtbeeinträchtigung** beträgt die Finanzhilfe insgesamt 731'657 Franken (2017: 183'762 Franken; 2018: 306'877 Franken; 2019: 241'018 Franken).
- b) Für den Betrieb einer INBES für Personen mit einer **geistigen oder körperlichen Behinderung** beträgt die Finanzhilfe insgesamt 518'236 Franken (2017: 140'019 Franken; 2018: 225'535 Franken; 2019: 152'682 Franken).

Diese Kosten werden vom WSU als zuständigem Departement im Rahmen des Systemwechsels der Behindertenhilfe intern kompensiert.

## 4. Erfüllung der Grundsätze für kantonale Finanzhilfen

### 4.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung

Die INBES ist als flankierende Massnahme wichtiger Bestandteil des neuen Systems der Behindertenhilfe und im neuen BHG als weitere Leistung gesetzlich verankert. Besonders für Menschen mit schweren Beeinträchtigungen kann der Zugang zu bedarfsgerechten Leistungen der Behindertenhilfe unter Umständen erst durch die INBES gewährleistet werden.

### 4.2 Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsnehmer

Die Stiftung Rheinleben erbringt wertvolle Dienstleistungen für Personen mit Behinderung im Kanton Basel-Stadt. Insbesondere verfügt sie über langjährige Erfahrung im Bereich von Beratungsdienstleistungen für diesen Personenkreis und ist im Kanton eine der Erstanlaufstellen für

entsprechende Fragen durch Betroffene. Sie ist bestens etabliert und ihre Dienstleistungen werden von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen sehr geschätzt.

#### **4.3 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten**

Die Stiftung Rheinleben betreibt Fundraising bei Stiftungen und Privatpersonen. 2015 wurden auf diesem Weg Spendenerträge in der Höhe von 360'745 Franken erzielt. Dies entspricht rund 4.2% des Gesamtertrags der Organisation. Insgesamt engagierten sich 2015 mehr als 120 Spender und Spenderinnen, davon 49 Stiftungen und soziale Organisationen. Diese Mittel werden im Interesse der Menschen mit einer Behinderung eingesetzt.

#### **4.4 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann**

Die Stiftung Rheinleben ist ohne Gewährung von Finanzhilfen durch den Kanton Basel-Stadt nicht in der Lage, die durch den Systemwechsel in der Behindertenhilfe notwendigen Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung in sachgerechtem Umfang zu erbringen.

### **5. Antrag**

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog  
Vizepräsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

#### **Beilage**

Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### **Vertrag für den Betrieb von Informations- und Beratungsstellen (INBES) gemäss § 9 des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) für die Jahre 2017 bis 2019**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

- ://: 1. Für die Stiftung Rheinleben werden zum Betrieb von Informations- und Beratungsstellen (INBES) für die Jahre 2017 bis 2019 Ausgaben in der Höhe von insgesamt maximal Fr. 1'249'893 (2017: Fr. 323'781; 2018: 532'412 Franken; 2019: 393'699 Franken) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.